

Handreichung zum Umgang mit der 16. Schulgesetznovelle aus kommunalpolitischer Sicht

Grundsätzliche Bewertung der gesamten Schulgesetznovelle

Bildungspolitisch stehen vor dem Land Brandenburg folgende Aufgaben:

- Mit der Schulstruktur muss der demografischen Entwicklung Rechnung getragen werden.
 - Die Chancengleichheit muss erhöht werden. Die soziale Herkunft darf nicht länger den Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen bestimmen.
 - Die Qualität der schulischen Bildung muss verbessert werden.
- Diese Schulgesetznovelle wird diesen Aufgaben in keiner Weise gerecht.

Diskontinuität, Pragmatismus und Oberflächlichkeit sind Kennzeichen der Bildungspolitik von SPD und CDU sowie der Landesregierung. Das zeigt sich u.a. darin, dass es um die 16. Schulgesetzänderung seit 1996 geht. So werden beispielsweise etliche Änderungen nachvollzogen, die sich aus der Einführung der Oberschule 2004 ergeben. Die Einführung der Oberschule war mit der heißen Nadel gestrickt, so dass Nachbesserungen dringend nötig wurden und jetzt erledigt werden.

Es werden im Rahmen dieser Schulgesetznovelle Schritte realisiert, die immer mehr zu einer vormundtschaftlichen Schule führen, sie enthält weitere Reglementierungen und gezielte Einwirkungsmöglichkeiten von MBS und Schulämtern, nicht unbedingt zum Wohle und Nutzen von Schülern und Eltern, sondern um die Linie der Regierung – weiterer Abbau von schulischer Infrastruktur und Haushaltskonsolidierung – noch effektiver durchsetzen zu können.

Es erfolgt eine weitere Perfektionierung des gegliederten Schulsystems – durch Einführung von Leistungs- und Begabungsklassen – dadurch wird mittel- und langfristig die sechsjährige Grundschule gefährdet sowie durch Aufnahmetests fürs Gymnasium in Klasse 6.

Konkrete Änderungen (Auswahl)

Wichtige Veränderungen von kommunalpolitischer Relevanz	Worin besteht die Bedeutung aus kommunalpol. Sicht	Positionen der Linkspartei.PDS
1. Leistungs- und Begabungsklassen		
<p>§ 3 Abs. 2 „Das für Schule zuständige Ministerium kann zur Förderung von geeigneten Schülerinnen und Schülern an ausgewählten Gymnasien und Gesamtschulen die Bildung von Leistungs- und Begabungsklassen entsprechend § 8 a ab der Jahrgangsstufe 5 ohne vorherige Durchführung eines Schulversuchs genehmigen“</p>	<p>Die Landesregierung gibt vor, die Zahl der Leistungs- und Begabungsklassen zu begrenzen. Ob das gelingen wird, ist fraglich, denn das Verhalten der Eltern ist nicht absehbar. Dieser Prozeß kann eine Eigendynamik entwickeln, aus der sich ein enormer politischer Druck auf die Entscheidungsträger ergeben könnte. Es besteht daher die Gefahr der weiteren Aushöhlung der sechsjährigen gemeinsamen Grundschulzeit in Brandenburg. Die Einrichtung solcher Klassen hätte nachteilige Folgen auf die Zusammensetzung der 5. u. 6. Klassen auf Grund des Fehlens der leistungsstärksten Schüler. Außerdem würde der ländliche Raum dadurch zusätzlich erheblich benachteiligt. Da ohnehin eine Schulzeitverkürzung vorgesehen ist, besteht keine Notwendigkeit einer zusätzlichen Verkürzung.</p>	<p>Im Sinne eines möglichst langen gemeinsamen Lernens sollte als erste Voraussetzung die sechsjährige Grundschule auf jeden Fall ohne Abstriche erhalten bleiben. Es sollte vielmehr integrativ unterrichtet werden und damit jeder Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten gefordert und gefördert werden.</p>
2. Förderschulen		
<p>§ 3 Abs.4 „Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen gemäß § 29 Abs. 2 vorrangig im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf oder in Schulen oder Klassen</p>	<p>Diese Änderung höhlt die Förderschulen aus und kann mittel-bzw. langfristig zu ihrer Abschaffung führen. Das wirkt sich einerseits finanziell negativ auf die Träger von Grundschulen aus und erscheint andererseits aus pädagogischen Gründen nicht</p>	<p>Die Linkspartei.PDS tritt zwar für so viel integrativen Unterricht wie möglich ein, besteht aber auf entsprechender personeller und finanzieller Absicherung. Eine unabdingbare Voraussetzung für erfolgreichen integrativen Unterricht ist der Einsatz</p>

Wichtige Veränderungen von kommunalpolitischer Relevanz	Worin besteht die Bedeutung aus kommunalpol. Sicht	Positionen der Linkspartei.PDS
mit einem entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (Förderschulen oder Förderklassen) durch Ganztagsangebote oder Ganztagschulen gemäß § 18 Abs. 4, durch die Berücksichtigung des besonderen Unterrichtsbedarfs gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und durch individuelle Hilfen besonders gefördert werden.“	sinnvoll. Grundschulen sind mit neuen Aufgaben und erhöhten Standards konfrontiert, die personell und finanziell nicht abgesichert sind.	von Sonderpädagogen in jeder Klasse, um eine individuelle Förderung zu gewährleisten. Solange diese Voraussetzungen von der Landesregierung nicht geschaffen werden, ist eine schrittweise Abschaffung der Förderschulen strikt abzulehnen.
3. Rauchverbot		
§ 4 Abs. 3 „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. In der Schule und auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule ist das Rauchen während des Schulbetriebs verboten.....“	Wenn das Rauchverbot ins Schulgesetz aufgenommen wird, muss auch dafür gesorgt werden, dass diese gesetzliche Bestimmung eingehalten wird. Dazu wäre eine entsprechende Kontrolle und Ahndung bei Verstößen nötig. Dazu sind Schulen nicht in der Lage. Die bisherige Praxis belegt, dass das Rauchverbot lediglich dazu geführt hat, dass Schüler in Pausen und Freistunden das Schulgelände verlassen um zu rauchen. Damit können vielfältige Gefährdungen verbunden sein.	Bemühungen, Kinder und Jugendliche vom Rauchen abzuhalten, sind generell zu begrüßen. Die Bemühungen sind aber nur dann sinnvoll, wenn das Rauchen, insbesondere in der Öffentlichkeit als gesamtgesellschaftliches Problem erkannt und ernsthaft gelöst wird. So lange das nicht der Fall ist, sollte weiterhin pädagogisch auf die Schülerinnen und Schüler eingewirkt und die bestehenden Möglichkeiten für eine rauchfreie Schule genutzt werden. Statt ein Verbot gesetzlich zu verankern, sollten Anreize geschaffen werden, um durch eine demokratische Diskussion von unten zu rauchfreien Schulen zu gelangen.
4. Schulträgerschaft		
§ 6 Ab. 2 „Der Schulträger kann die Schule versuchsweise in einer von Absatz 1 Satz 1 abweichenden öffentlich-rechtlichen Organisationsform	Es ist in keiner Weise nachgewiesen, dass die Organisation einer Schule in einer anderen Rechtsform zu einem effizienteren Schul- und vor allem	Nach dem gegenwärtigen Stand sind mit der beabsichtigten abweichenden Organisationsform so viele offene Fragen und damit Risiken verbunden,

Wichtige Veränderungen von kommunalpolitischer Relevanz	Worin besteht die Bedeutung aus kommunalpol. Sicht	Positionen der Linkspartei.PDS
organisieren. Der Schulträger bleibt für die Aufgaben gemäß Teil 8 zuständig. Die Erprobung bedarf der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde.“	Schulleitungsmanagement führt. Auch ist die Entwicklungsrichtung von diskutierten Modellen wie der rechtsfähigen öffentlichen Anstalt, der gemeinnützigen GmbH, der Stiftung oder dem Eigenbetrieb nicht eindeutig. Außerdem ergeben sich durch die Änderungen der Rechtsform vielfältige rechtliche Probleme	dass ein solches Experiment unverantwortlich wäre. Außerdem müsste als erste Voraussetzung geprüft werden, ob ein solcher Schritt verfassungskonform wäre.
5. Lernmittel		
§ 14, Abs. 2 „Das für Schule zuständige Ministerium kann die Verwendung von Schulbüchern und anderen dem gleichen Zweck dienenden Unterrichtsmitteln, die für die Schülerin und den Schüler bestimmt sind (Lernmittel) von einer Zulassung abhängig machen.“ Streichung von Abs. 3	Durch diese Änderung wird es dem Ministerium freigestellt, die Verwendung der Lernmittel von einer Zulassung abhängig zu machen. Aus Sicht des Schulträgers soll es zukünftig zulassungspflichtige und nicht zulassungspflichtige Lernmittel geben, die beschafft werden können. Dies kann dazu führen, dass von Schule zu Schule bzw. von Kommune zu Kommune unterschiedliche Lernmittel beschafft werden, was unter Umständen zu einem Aufwuchs bei den Kosten führen kann. Gleichzeitig würde sich dies auf den Elternbeitrag auswirken.	Nach Auffassung der Linkspartei.PDS müssen Lernmittel sowohl aus inhaltlicher als auch didaktischer Sicht ohne jede Ausnahme einer Genehmigungsverpflichtung unterliegen. Es darf kein unkontrollierter Wildwuchs zugelassen werden und gerade den würde die Gesetzesänderung befördern. Auf Grund der finanziellen Situation der Kommunen wird mit dieser Gesetzesänderung die Tür für billige Schulbücher geöffnet.
6. Ganztagsangebote		
§ 18 Ganztagsangebote (1) Ganztagsangebote verbinden Unterricht mit außerunterrichtlichen Angeboten zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler. Unterricht und Betreuung können jeweils	Zu begrüßen ist die Vorhaltung von Ganztagsangeboten – einerseits zur Verbesserung der Lernerfolge und andererseits erfolgt aus Sicht der Eltern eine zeitlich verlässliche Betreuung der Schüler. Die Herstellung des Einvernehmens mit	Notwendig wäre eine Abstimmung zum Standort von Ganztagschulen mit dem Landkreis, die Einvernehmensherstellung mit dem Träger der Jugendhilfe und die Einvernehmensherstellung mit dem Träger der Schülerbeförderung.

Wichtige Veränderungen von kommunalpolitischer Relevanz	Worin besteht die Bedeutung aus kommunalpol. Sicht	Positionen der Linkspartei.PDS
<p>auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. Die außerunterrichtlichen Angebote können neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere Arbeitsstunden, Neigungsgruppen und Freizeitangebote umfassen.</p> <p>(2) Schulen könne Ganztagsangebote umfassen, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt werden. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für alle verpflichtend (voll gebundene Form) 2. für einen Teil von Klassen oder Jahrgangsstufen verpflichtend (teilweise gebundene Form) oder 3. auf freiwilliger Basis mit einer Teilnahmeerklärung (offene Form) erfolgen. Schulen der Sekundarstufe I mit Ganztagsangeboten gemäß Nummer 1 und 2 sind Ganztagschulen. Grundschulen können sich in Form der verlässlichen Halbtagschule organisieren. <p>(3) Die Schulträger von Schulen der Primarstufe sollen mit den für die außerschulische Betreuung zuständigen Trägern Absprachen über eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindertagesstätte treffen.</p> <p>(4) Die Schule kann im Einvernehmen mit dem Schulträger einen Antrag auf die Einrichtung von Ganztagsangeboten stellen. Die Entscheidung trifft das staatliche Schulamt.....</p> 	<p>dem Schulträger bei der Beantragung von Ganztagsangeboten ist notwendig. Nachteilig ist jedoch, dass eine hinreichende Abstimmung mit dem Träger der Schülerbeförderung nicht vorgesehen ist.</p>	<p>Außerdem muss eine für Ganztagsangebote notwendige personelle Ausstattung und eine finanzielle Absicherung der außerschulischen Angebote gewährleistet sein.</p>

Wichtige Veränderungen von kommunalpolitischer Relevanz	Worin besteht die Bedeutung aus kommunalpol. Sicht	Positionen der Linkspartei.PDS
7. Schulzwang		
<p>§ 41 Abs. 3 „Nimmt eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler unerlaubt oder unentschuldigt nicht am Unterricht teil oder wird eine Untersuchung gemäß § 37 Abs. 1 oder gemäß § 45 Abs. 2 verweigert, entscheidet das staatliche Schulamt im Benehmen mit der Schule oder der mit der Untersuchung befassten Stelle über die Zuführung durch unmittelbaren Zwang. Die zwangsweise Zuführung in die Schule ist auf die Fälle zu beschränken, in denen andere Mittel der Einwirkung auf die Schülerin oder den Schüler, die Eltern oder die Auszubildenden ohne Erfolg geblieben oder nicht Erfolg versprechend sind. (4) Für die Durchführung des Zwangsgeldverfahrens bei Verletzung der Schulpflicht sind die Kreisordnungsbehörden zuständig.“</p>	<p>Wenn auf dieser Neuregelung bestanden wird, bedarf sie auf jeden Fall einer detaillierteren Regelung, als dies jetzt der Fall ist. Zwangszuführung kann nur äußerste Notfallvariante sein. Es müsste aufgeführt werden, welche konkreten Schritte vorher zu unternehmen sind, um alle Möglichkeiten tatsächlich auszuschöpfen. Außerdem sollte die Anwendung unmittelbaren Zwangs nicht den Kreisordnungsbehörden übertragen werden. Wenn nicht die Schule selbst dies wahrnimmt, sollte das staatliche Schulamt hierfür verantwortlich zeichnen, da es sich um eine innere Schulangelegenheit handelt.</p>	<p>Die Linkspartei.PDS lehnt solche repressiven Maßnahmen wie die Zwangszuführung ab und ist der Meinung, dass vorrangig pädagogische Mittel und eine engere Kooperation zwischen Eltern und Schule usw. eingesetzt werden müssen.</p>
8. Werbung		
<p>8. § 47 Abs. 3 „Das Vertreiben von Gegenständen aller Art, Ankündigungen und Werbung hierzu, das Sammeln von Bestellungen sowie der Abschluss sonstiger Geschäfte sind auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht erlaubt. Der Schulträger kann Ausnahmen im schulischen Interesse, insbesondere zur Verfügung von Schülerinnen und Schülern, zulassen. An und in Schulgebäuden kann der Schulträger Werbung zulassen, sofern dafür die rechtli-</p>	<p>Die weitere Öffnung der Schulen für Werbung ist nicht unproblematisch. Daher sollte nicht nur der Schulträger sondern auch die Schulkonferenz darüber entscheiden.</p>	<p>Die Linkspartei.PDS lehnt diese Änderung ab. Sie ist der Ansicht, dass die Schule als Teil der öffentlichen Verwaltung dem öffentlichen Interesse zu dienen hat. Mit diesem Grundsatz verträgt es sich nicht, wenn sie für private Zwecke instrumentalisiert wird. Das Sponsoring darf nicht dazu führen, dass sich die Schule werbenden Unternehmen dienstbar macht. Im Umgang mit den Unternehmen hat die Schule darüber hinaus den</p>

Wichtige Veränderungen von kommunalpolitischer Relevanz	Worin besteht die Bedeutung aus kommunalpol. Sicht	Positionen der Linkspartei.PDS
chen Voraussetzungen auch außerhalb dieses Gesetzes bestehen und die ordnungsgemäße Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags nicht beeinträchtigt wird.“		Gleichheitssatz zu berücksichtigen.
9. Zugangsbedingungen zum Gymnasium		
9. § 53 Abs. 5 S. 2 „Die Eignung und der Vorrang der Eignung ist durch Auswertung des Grundschulgutachtens, des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 6 und des Ergebnisses eines Aufnahmetests zu ermitteln.“	Mit dieser beabsichtigten Änderung werden auf Grund der Schulstruktur vor allem die Zugangsbedingungen zum Gymnasium weiter erschwert und die Übergangsquote zum Gymnasium auf höchstens dem derzeitigen Niveau gehalten. Dies steht im Widerspruch zur Koalitionsvereinbarung, nach der die Abiturientenquote deutlich erhöht werden soll.	Die Linkspartei.PDS sieht keinen Handlungsbedarf. Sie ist der Meinung, dass die Grundschulgutachten bzw. Laufbahneempfehlungen der Grundschullehrkräfte eine ausreichend gesicherte Prognose für die Schullaufbahn in weiterführenden Schulen geben. Die Tests bringen für die Schulen einen erheblichen Mehraufwand mit sich, ohne dass eine qualitative Verbesserung des Aufnahmeverfahrens erwiesen ist.
10. Benotung		
§ 57 Abs.1 „In der Jahrgangsstufe 1 sowie in allen Jahrgangsstufen der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ treten schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten.“	Unabhängig von der Frage, ob Noten das bessere Mittel der Leistungsbewertung sind, ist deren Einsatz in der Jahrgangsstufe 2 problematisch, . Durch die flexible Eingangsphase oder jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht an kleinen Grundschulen werden dann Kinder mit und ohne Note nebeneinander unterrichtet.	Die Linkspartei.PDS lehnt diese Änderung ab, weil dadurch die pädagogische Intention der Eingangsphase der Grundschule, insbesondere der flexiblen Eingangsphase, mit der Erteilung von Noten unterlaufen wird.
11. Schulleiter		
§ 71 Abs.1 S.3 „Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte einschließlich der Gewährung der	Die zusätzliche Übertragung von außerunterrichtlichen Tätigkeiten durch den Schulleiter auf die Lehrkräfte ist problematisch. Sie sollte nur in	Die mit diesem Paragrafen vorgesehene weitere Öffnung der Aufgabenübertragung auf die Schulleiterinnen und Schulleiter ist abzulehnen, da

Wichtige Veränderungen von kommunalpolitischer Relevanz	Worin besteht die Bedeutung aus kommunalpol. Sicht	Positionen der Linkspartei.PDS
<p>der Schule zur Verfügung stehenden Anrechnungstunden und über die Erfüllung von außerunterrichtlichen Tätigkeiten....“</p> <p>§ 71 Abs. 3 „Das für Schule zuständige Ministerium soll Aufgaben der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten oder des Arbeitgebers der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals der Schulen auf die Schulleiterinnen oder die Schulleiter übertragen.“</p>	<p>Abhängigkeit einer angemessenen Zuweisung von Anrechnungstunden und im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz erfolgen. Außerdem ist eine so weitgehende Regelung mit Sicht auf zur Zeit und künftig bestehende Teilzeitregelungen nicht akzeptabel.</p>	<p>derzeit gesetzlich keine ausreichenden Personalvertretungsstrukturen an den Schulen vorhanden sind. Dem müßte eine Änderung des Personalvertretungsgesetzes voraus gehen.</p> <p>Wenn weitere Aufgaben des Dienstvorgesetzten bzw. Arbeitgebers übertragen werden sollen, müssen sie im Gesetz abschließend konkret formuliert werden.</p> <p>Ansonsten besteht die Gefahr, dass mit der uneingeschränkten oder der nicht erfolgten näheren Klassifizierung der Aufgaben haushälterische Sparmaßnahmen durchgesetzt werden sollen.</p>

Schulpolitische Positionen der PDS

Die Brandenburger Schulpolitik bedarf einer grundlegenden Reform mit folgenden Eckpunkten

Chancengleichheit als Grundprinzip der Schulpolitik

Das Bemühen um Chancengleichheit muss das Verständnis der Gesellschaft von Schule prägen. Bildungschancen sind Lebenschancen. Daher müssen Bemühungen um weniger Schulverweigerer und Jugendliche ohne Schulabschluss sowie um mehr Jugendliche mit höherwertigen Schulabschlüssen ins Zentrum aller schulorganisatorischen, materiellen und pädagogischen Anstrengungen gerückt werden. Um Chancengleichheit durchzusetzen, müssen folgende Aufgaben gelöst werden:

In den Kindertagesstätten und Horten müssen Entwicklungsförderung und der

- Ausgleich von Benachteiligungen zum Hauptgegenstand der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemacht werden.
- Die frühkindliche Bildung ist umfänglicher und verbindlicher zu regeln.
- Vorschulische und Grundschulbildung sind besser zu verzahnen
- Die Qualität der Grundschulbildung ist zu verbessern
- Der Benachteiligung von jungen Menschen mit Behinderungen, aus Migrantenfamilien und aus schwierigen sozialen Verhältnissen ist mit gezielten, der Benachteiligung adäquaten Ausgleichsmaßnahmen zu begegnen.
- Das gegliederte Schulsystem ist schrittweise zu überwinden.

Länger gemeinsam lernen

Auslese, wie sie gegenwärtig im Brandenburger Schulsystem betrieben wird, ist kein Beitrag zur Steigerung von Qualität und zu besseren Schülerleistungen.

Daher sollen die Grundsätze des fördernden und individualisierenden Lernens Maßstab für Schulentwicklung werden.

Frühzeitige Auslese ist durch langes gemeinsames Lernen in integrierten Systemen zu ersetzen, um dadurch alle Talente besser fördern zu können.

Mehr Ganztageseinrichtungen

Ganztagschulen sind eine wichtige Voraussetzung für eine Schulreform insgesamt.

Ganztägige Öffnung ist nicht gleichzusetzen mit einer Ausdehnung des Vormittagsunterrichtes auf den Nachmittag. Gute Ganztagschulen sollen Lern- und Lebensort sein, die den starren Vormittagsunterricht im 45-Minuten-Takt überwinden, Lernprozesse rhythmisieren, außerschulische Lernorte und Freizeitaktivitäten einbeziehen, alternative Lernformen wie Projektlernen und altersgemischte Lern- und Freizeitgruppen ermöglichen, selbständige und eigenverantwortliche Lernprozesse fördern, zusätzliche Interessengebiete erschließen sowie Stütz- und Fördermaßnahmen einbeziehen.

Lehrer sind für Lernergebnis und Schülerleistung mitverantwortlich

Qualität in den Schulen lässt sich nur mit den Lehrerinnen und Lehrern verbessern. Dafür brauchen Lehrerinnen und Lehrer neben ihren pädagogischen und fachlichen Kompetenzen vor allem auch Organisationskompetenz in den Bereichen Schulentwicklung, Teamarbeit und Evaluation. Kontinuierliche Fortbildung ist Bestandteil der Professionalität im Lehrerberuf.

Bessere Lehr- und Lernbedingungen als Voraussetzung für höhere Qualitätsstandards

Schulqualität kann nicht auf dem Verordnungsweg erhöht werden. Sie basiert auf angemessenen Lern- und Arbeitsbedingungen.

Mit überforderten Lehrkräften, überholten Materialien und kaputten Schulen ist Qualität nicht zu erhöhen.

Ohne angemessene Arbeitsbedingungen und gute Berufsaussichten ist der Lehrerberuf nicht attraktiv für qualifizierten Nachwuchs.

Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte und die Klassenfrequenzen müssen gesenkt werden. 26 und mehr Stunden lassen sich nicht auf qualitativ hohem Niveau vorbereiten und durchführen. 25 und mehr Kinder pro Klasse können nicht individuell betreut werden.

Niedrigere Klassenfrequenzen sind nicht nur eine unabdingbare Voraussetzung zur Erhöhung der Qualität von Bildung, sondern auch zum Erhalt möglichst vieler Schulstandorte angesichts sinkender Schülerzahlen.

Lernmaterialien müssen den aktuellen Anforderungen entsprechen. Das gilt auch für eine räumliche Ausstattung, die eine förderliche Lernatmosphäre schafft.

Qualität durch Teilhabe und Mitbestimmung

Die schulischen Akteure - Schulleitung, Lehrer, Schüler und Eltern - sind gemeinsame Träger der Qualitätsentwicklung.

Nicht Konkurrenz zwischen Menschen und Schulen, nicht Schulranking und Dauertest, sondern Kooperation und Dialog tragen zur Verbesserung der Qualität von Schule bei. Schulentwicklung hat nur dann eine Chance, wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen. Schulen müssen Orte demokratischer Teilhabe und Mitgestaltung - für Lehrer, Eltern und Schüler - werden.

Veränderungen der Schul- und Lernorganisation, des Schul- und Unterrichtsalltags sowie des Schullebens insgesamt gelingen nur, wenn sie durch Mitbestimmung Akzeptanz erfahren und Verbindlichkeit bekommen. Dies setzt die kontinuierliche Zusammenarbeit von Lehrern, Eltern und Schülern voraus. Vor allem Schülerinnen und Schüler sind wichtige Akteure bei der Gestaltung der Lernprozesse.

Schulentwicklung und Qualitätsentwicklung bilden eine Einheit

Gesetze, Erlasse und Verordnungen bestimmen den Schulalltag. Die mächtige Schulaufsicht ist viel zu weit weg von Schülern, Lehrern und Schulleitungen. Lehrer, die etwas verändern wollen, haben mit eingefahrenen Strukturen zu kämpfen. Die Schulen können nicht selbständig genug agieren, um die Qualität ihrer Arbeit zu sichern.

Die PDS tritt für Schulen ein, die sich pädagogisch und materiell weitgehend selbst verwalten. Bildungseinrichtungen sind zu relativ selbständigen Institutionen zu entwickeln. Die Einzelschule muß selbständiger Gestalter ihrer Entwicklung und kein Gegenstand eines von außen gestalteten Qualitäts-

managements sein. Sie soll demokratisch verfasst sein, das Sachmittelbudgets selbst verwalten und zumindest das Vorschlagsrecht bei der Auswahl des pädagogischen Personals erhalten.

Die Lehramtsausbildung bedarf einer Reform

Die Reform der Lehrerbildung im Zusammenhang mit der Umstellen auf Bachelor- und Masterstudiengänge muss dazu genutzt werden, das fachwissenschaftliche Studium stärker mit der pädagogischen und didaktischen Ausbildung zu verknüpfen. Die Studenten müssen von Beginn ihres Studiums an kontinuierlich Kontakt zur Schule haben und in stärkerem Maße befähigt werden, mit heterogenen Gruppen umzugehen, um Schüler individuell fördern zu können. Die Berufseingangsphase ist neu zu gestalten.

Lehrer müssen nicht nur die Pflicht sondern auch ein Recht auf Weiterbildung haben. Auf die Inhalte von Weiterbildungsangeboten müssen sie direkt Einfluss nehmen können.

Die Erhöhung von Qualität im Bildungswesen hat ihren Preis

Die chronische finanzielle Unterversorgung des Schulsystems ist grundsätzlich zu überwinden. Rückläufige Schülerzahlen sind für die Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen in den Schulen zu nutzen. Vorhandene Stellen dürfen nicht abgebaut werden.